

II- 3538 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1898 IJ

1988-03-22

A N F R A G E

der Abgeordneten Blau-Meissner, Geyer und Freunde
 an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes über die Gleich-
 behandlung von Frau und Mann im Arbeitsleben

Das Gleichbehandlungsgesetz ist seit 1. Juli 1979 in Geltung.
 Eine wesentliche Novellierung erfolgte im Jahre 1985. Folgende
 Fragen sollen die fällige Gegenüberstellung von Gesetz und
 Vollziehung desselben in detaillierter Weise ermöglichen.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an Sie, Herrn
 Bundesminister, folgende

A N F R A G E :

1. Wieviele Gutachten gemäß § 5 Abs.1 leg cit über Fragen der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes hat die Gleichbehandlungskommission seit Inkrafttreten des Gesetzes erstellt und in den Amtlichen Nachrichten des Bundesministerriums für Arbeit und Soziales gemäß § 5 Abs.3 leg cit verlautbart?
2. Wieviele Anträge zur Prüfung der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes im Einzelfall gemäß § 6 Abs.1 leg cit wurden von seiten
 - a) eines Arbeitnehmers/einer Arbeitnehmerin
 - b) eines Arbeitgebers/einer Arbeitgeberin
 - c) eines Betriebsrates/einer Betriebsräatin
 - d) der Kammer der Gewerblichen Wirtschaft
 - e) des Österreichischen Arbeiterkammertages
 - f) der Vereinigung Österreichischer Industrieller

- 2) des Österreichischen Gewerkschaftsbundes bei der Gleichbehandlungskommission eingebracht?
3. Wieviele Einzelfälle der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes hat die Gleichbehandlungskommission von Amts wegen gemäß § 6 Abs.1 leg cit überprüft?
4. Wieviele Vorschläge gemäß § 6 Abs.2 leg cit erstattete die Kommission zur Verwirklichung der Gleichbehandlung in Unternehmungen?
5. In wievielen Fällen ist den nach § 6 Abs.2 leg cit erstatteten Vorschlägen entsprochen worden?
6. Wieviele Feststellungsurteile sind auf Antrag der Kammer der Gewerblichen Wirtschaft, des Arbeiterkammertages, der Vereinigung Österreichischer Industrieller und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes wegen Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes gemäß § 6 Abs.3 leg cit ergangen und wurden gemäß § 6 Abs.4 leg cit in den Amtlichen Nachrichten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales veröffentlicht?
7. Wievielen und welchen Unternehmungen wurde die Berichterstattung nach § 6a Abs.1 Gleichbehandlungsgesetz aufgetragen?
- In welchen dieser Fälle lag eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes im Einzelfall vor?
 - In welchen Fällen wurde von der Kommission ein Gutachten gemäß § 6a Abs.3 leg cit erstellt?
 - In wievielen Fällen wurde und welche Unternehmungen sind diesem Auftrag der Gleichbehandlungskommission nicht nachgekommen, wurde dieser Umstand gemäß § 6a Abs.4 leg cit in den Amtlichen Nachrichten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales verlautbart?
8. a) Mit welchen Förderungsrichtlinien des Bundes befaßte sich die Gleichbehandlungskommission gemäß § 4 leg cit?
- In welchen Förderungsrichtlinien des Bundes wurden die Grundsätze des Gleichbehandlungsgesetzes ausgeführt?
 - Welche Förderungsrichtlinien des Bundes bedürfen noch einer Anpassung an das Gleichbehandlungsgesetz?
9. a) In welchen Fällen verweigerte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine Förderung aufgrund festgestellter Verletzung des Gleichbehandlungsgesetzes?
- Ist Ihnen bekannt, ob andere Ministerien Förderungsmittel aus diesem Grund verweigerten und in welchem Ausmaß?
10. Wie verteilen sich die bei der Gleichbehandlungskommission

anhängig gemachten Einzelfälle auf die nach § 2 leg cit möglichen Diskriminierungen, nämlich

- bei Festsetzung des Entgeltes
- bei Gewährung freiwilliger Sozialleistungen, die kein Entgelt darstellen,
- bei Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung auf betrieblicher Ebene

und

- bei Ausschreibungen?

11. Worin sehen Sie die Ursachen für die ungenügende Vollziehung des Gleichbehandlungsgesetzes?

Sämtliche Fragen beziehen sich auf die gesamte Geltungsdauer des Gesetzes bzw. der Novellierung. Es wird gebeten, in der Beantwortung der Fragen eine Aufschlüsselung nach den Jahren vorzunehmen.